**Zeitschrift:** Neues helvetisches Tagblatt

**Herausgeber:** Escher; Usteri

**Band:** 2 (1799-1800)

**Rubrik:** Gesezgebung

**Nutzungsbedingungen**

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

**Conditions d'utilisation**

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

**Terms of use**

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

**Download PDF:** 05.12.2025

**ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch**

# Neues helvetisches Tagblatt.

Herausgegeben von Escher und Usteri, Mitgl. der gesezg. Räthe.

Band II. Nro. LXXXII. Bern, den 20. Nov. 1799. (30. Brumaire VIII.)

## Gesezgebung.

### Senat, 29. Oktober.

(Fortsetzung.)

(Beschluß von Genhards Meinung.)

Die Majorität der Commission will 9 Mitglieder in den Vollziehungsrath, die von der Gesezgebung gewählt werden sollen, setzen. Ihre Gründe sind grössere und nothwendige Sicherheit. Diesem stimme ich von Herzen bei, aber eben darum, und noch aus folgenden Gründen will ich 18 Mitglieder, wozu jede Wahl-Versammlung eines wählt, in den Vollziehungs-Rath zu setzen, dem Senat anrathen.

1. Das repräsentative System soll nur da angewandt werden, wo das Volk seine Souveränitätsrechte nicht selbst ausüben kann. Und zwar noch so unmittelbar, als es möglich ist. Nun stellen die Wahlmänner das Volk unmittelbarer und in grösserer Anzahl vor, als das gesezgebende Korps dieses thut.

2. Weiß ich nicht, warum einige Gewalten vom Volk durch die Wahlmänner, und andere durch die Gesezgeber gewählt werden sollen. Dieses scheint mir eine grosse Ungleichheit in den Wahlen zu seyn, und der ganzen Verfassung etwas Systemwidriges zuzuordnen.

3. Wenn jede Wahlversammlung ein Mitglied zum Vollziehungsrath wählt, so ist jede Gegend in Helvetien repräsentirt; jede Gezend kennt wenigstens ein Mitglied, dem sie sich anvertraut hat; welches allein im Stand ist, das Volk zu beruhigen.

4. Die Vollziehung hat unmittelbare Kenntniß aller Lokalgegenstände.

5. Keine Gegend, sie mag eine Hirten- Ackerbau- oder Commerzgegend seyn, kann vor den andern einen erschlichenen Vortheil erlangen. Auch können andere Begünstigungen, die den Menschen immer einheimisch seyn werden, weniger statt haben.

6. Jede Wahlversammlung kennt die zu wählende Mitglieder besser, als das gesezgebende Corps. Das gesezgebende Corps wählt auf Recommandation hin, und mithin blind. Der Einwurf, daß bald ganz Helvetien sich kennen werde, giltet nichts, weil nicht die nämlichen Mitglieder allezeit in der Gesezgebung seyn werden.

7. Jede Wahlversammlung wird die besten, die tauglichsten Männer wählen. Man darf also nicht sagen: der Vollziehungsrath wird mit schlechten Leuten besezt; man würde das Volk, den Souverain dadurch beschimpfen. Gesezt aber, eine oder die andere Wahlversammlung wählte aus Mangel an Subjekten solche Personen, die nicht alle erforderliche Eigenschaften haben, so werden es andere Wahlversammlungen thun können, und thun. Diese mit allen Eigenschaften ausgeschmükt, würden ihre Talente vor vielen Augen aufs Beste verwenden, und der Beifall mehrerer Rechtschaffenen würde jeden Schalk unwirkend machen.

Durch einen Vollziehungsrath aus allen Gegenden Helvetiens besezt, wird ganz Helvetien mit den Geschäften der Republik bekannter, und alle obersten Gewalten werden in der Folge besser besezt werden können.

9. Wenn aus allen Gegenden Helvetiens theils gelehrte, theils sonst rechtschaffene Männer gewählt werden, so müssen die Gelehrten ihre Gelehrtheit unter den Augen solcher Biedermanner gut anwenden, und so in allweg dem Vaterland nützen.

10. Ein aus allen Gegenden Helvetiens gewählter Vollziehungsrath ist in allem Betracht prunkloser und mehr republikanisch, als eine aus 5 oder mehr Personen bestehende constitutionelle Commission.

11. Ein aus 18 Gliedern bestehender Vollzie-

hungsrath kostet die Republik weniger als ein Direktorium, aus wenigen Mitgliedern, weil dieselben sich in Commissionen theilen können, die die Geschäfte der Minister berathen, wodurch die Minister wegfallen. Diese Commissionen können mit so vielen Oberschreibern versehen werden, die Räthe und Vorschläge in den Commissionen ertheilen können, als es solche Fächer giebt, die über das in der Kanzlei Ordnung halten müssen. Dadurch werden keine neuen Ministers erzielt werden, weil auch die Minister solche Oberschreiber jezt schon nöthig haben.

12. Durch solche Anordnung wird nur eine Kanzlei nöthig werden; alle Geschäfte werden vereiniget und simplificirt werden, viele Schreibereien und Bureau's fallen weg.

13. In einer einzigen Kanzlei wird es nicht so viele müßige Schreiber geben, weil sie auf alle Falle hin bald da, bald dort, Arbeit finden.

14. Die Schnellheit wird gewiß nirgends größer seyn als in einer einzigen Kanzlei. Wenigstens wird die Sache gewiß langsamer, wenn jeder Direktorialschluß zuerst durch die vielen Bureau's der Minister laufen muß. Ein Committe der Correspondenz wird zur Schnelligkeit vieles beitragen.

15. In einer einzigen Kanzlei wird alles gegen einander gehalten werden können, folgsam werden einseitige Schlüsse selten werden.

16. Wenn das gesezgebende Corps, als eine der höchsten und unabhängigen Gewalten, die Mitglieder der höchsten Gewalten in andern Fachern besetzen wollte, so hätte die Gesezgebung eine zur Despotie überwiegende Macht in Händen.

17. Wenn die obersten Gewalten getrennt, unabhängig und gleich groß sind, wie kann denn die eine Gewalt die andere besetzen, und von ihr Demissionen annehmen? Hier waltet Widerspruch.

18. Die Gesezgebung macht Gesetze; soll sie auch für ihre Vollziehung sorgen, nur mit der Beschränkung: daß sie nicht selbst vollziehen darf, so kann sie auch die Vollziehung auf jede Fälle hin absetzen. Dann ist die Vollziehung keine eigene Gewalt, sie ist nur das, was die ehemaligen Weibel waren; sie ist der Gesezgebung verantwortlich, und kann für mehr nicht als für einen Exekutor angesehen werden.

Es ist noch eine andere Wahlart im Werk. Nemlich: Man wählt alle Repräsentanten für die obersten Gewalten, ohne zu bestimmen, in welche Gewalt jedes Mitglied kömmt, diese Repräsentanten theilen sich selbst in die verschiedenen Gewalten. Dieses würde nicht nur ein höchst langweiliges und verdrießliches Geschäft absetzen, sondern auch den schädlichsten Intriguen den Weg bahnen. Wie leicht könnte man jene Mitglieder aus dem einen oder andern Rath entfernen, die man entfernen wollte, um der Willkühr, ja selbst der Aristokratie, den Weg bahnen. Würde nicht die eine Gegend von Helvetien von der andern beherrscht werden können? und wäre dieses dann republikanisch? gerecht und beruhigend? Nein, alle Gewalten müssen vom Volk soviel möglich unmittelbar, und auf gleiche Weise gewählt werden, wenn man ein System haben, und demselben getreu seyn will.

Den obersten Gerichtshof in zwei Theile abtheilen, von denen der eine das Civile, der andere das Criminale besorgen soll, ist ganz den Grundsatzen der Repräsentation zuwider, in sofern nicht alle Wahlversammlungen ihre Repräsentanten in beiden Fachern haben. Das Richterliche ist zu wichtig, als daß nicht ganz Helvetien in jedem Fach repräsentirt seyn soll.

Ich bin aber wohl zufrieden, wenn man diesem Gerichtshof 3 oder 5 Consultatoren zugeben will, oder ihm dieselben selbst ernennen zu lassen überträgt.

Der oberste Gerichtshof soll nur die Staatsverbrecher richten; alles übrige geht ihn nur in soweit an, um die Freiheit in der Republik im richterlichen Fache zu erhalten. Er soll nur jene Urtheile cassiren und motiviren, die der Constitution und den gesezlichen Formen zuwider gesprochen sind. In dieser Beschränkung wird der oberste Gerichtshof alle Geschäfte abthun können, ohne sich in zwei Theile abtheilen zu müssen.

Endlich ist es noch nöthig, alle diese Gewalten selbst in eine constitutionelle Einheit zu bringen. Dieses kann auf zwei Wege sehr füglich geschehen.

Alle vier Gewalten sind die sämmtliche Repräsentation der Republik. Handelt die eine oder die andere inconstitutionell, so sollen alle diese Gewalten auf die Einladung jeder Gewalt zusammentreten, und über das Inconstitutionelle

absprechen. Will man dieses nicht, so kann man die lezt gewählten Wahlmänner zusammenberufen; die Wahlversammlungen schicken 2 oder 3 Mitglieder, die sie unbeschränkt wählen, an den Hauptort, und sprechen über die inconstitutionelle Frage ab.

Noch will ich anmerken, daß es füglich wäre zu verordnen, daß wenn das gesezgebende Corps erklarte, daß das Vaterland in Gefahr sei, so sollen alle vier Gewalten zusammentreten, um zu berathen, ob der Vollziehungsrath, so lange diese Gefahr nicht widerrufen werde, nicht könnte zum Nutzen des Vaterlandes auf weniger Mitglieder, als z. B. auf 5 oder 7, mit oder ohne Bedingnisse, reducirt, oder andere an deren Statt auf bedingte Zeit gewählt werden könnten. Auf diese Bemerkungen hin getraue ich mir vor ganz Helvetien dem Senat folgende Resolution vorschlagen zu dürfen.

In Erwägung, daß die obersten Gewalten nicht unmittelbar vom Volk gewählt werden können;

In Erwägung, daß dieses durch Stellvertreter als Wahlmänner so unmittelbar als möglich geschehen muß;

In Erwägung, daß alle Theile Helvetiens an der Wahl der obersten Gewalten den gleichen Antheil haben müssen;

hat der Senat beschlossen:

Jede Wahlversammlung wählt aus der von 5 Bezirken abgefaßten Vorschlagsliste der Candidaten 11 Stellvertreter in die obersten Gewalten; und zwar:

a. Ein Mitglied in den Vollziehungsrath.
b. Drei Mitglieder in den Revisionsrath.
c. Fünf Mitglieder in den großen Rath.
d. Ein Mitglied in den Ob. Gerichtshof.
e. Ein Mitglied in den Verwaltungsrath.
f. Ein Suppleant in den Vollziehungsrath.
g. Ein Suppleant in den Ob. Gerichtshof.
h. Ein Suppleant in den Verwaltungsrath.
i. Die Suppleanten können aber erst alsdann Siz nehmen, wenn das Mitglied eines Raths durch Tod oder sonst abgegangen ist.

Pfyffer. So sehr ich der Majorität der Commission im Ganzen ihres Organisationsplans beitrete, so wenig kann ich ihr in der Vermehrung der Glieder der vollziehenden Gewalt, die sie auf neun sezt, beistimmen.

In einer wohl organisirten Republik, wenn sie ihren Zwek erreichen soll, müssen die Gesetze reiflich und langsam erwogen, aber schnell vollzogen werden. Der wesentliche Charakter der Gesezgebung ist reife, langsame Ueberlegung; der wesentliche Charakter der vollziehenden Gewalt ist: Handlung, Thätigkeit und Kraft. Gut und zwekmäßig ist es, wenn die Gesezgebung aus vielen Gliedern besteht, die Einsichten und Erfahrung in gleichem Grade vereinen. Denn zu einem guten Gesetze wird erfordert, daß alle Fälle, alle Mittel, die der Eigennuz anwendet, sich dem Gesetze zu entziehen, vorhergesehen, und zum voraus vereitelt werden. Dazu sind mehrere Personen geschikter, als wenigere: weil jeder aus seiner Geschäfts- und Volkskenntniß, zur Vervollständigung eines Gesetzes etwas beitragen kann. Ganz anders aber verhält es sich mit der vollziehenden Gewalt. Diese einzig und allein mit der Vollziehung beschäftigt, muß alles bethätigen, allem Leben und Bewegung mittheilen. Alle ihre Ueberlegung, der sie freilich auch bedarf, ist aufs Handeln gerichtet. Eine Menge Geschäfte muß sie jeden Tag, den Gesetzen gemäß, entscheiden, alle Schwierigkeiten ihrer Ausführung heben, und bei unerwarteten Ereignissen in dringenden Gefahren des Vaterlandes, mit Geistesgegenwart, schneller Uebersicht und Urtheilskraft, das Zwekmäßigste vorkehren; in all ihren Operationen mit Einheit und Kraft verfahren.

Das Direktorium, seiner wesentlichen Bestimmung zufolge muß daher nur aus so vielen Personen bestehen, als erforderlich sind, um den Gesetzen, ihrem Geiste und Buchstaben gemäß, die völligste und schnellste Wirksamkeit zu verschaffen, und mit gleicher Schnelligkeit innere und äussere Gefahr vom Staat abzuwenden. Bestünde das Direktorium nur aus einer einzigen Person, so würde, vorausgesezt daß eben diese die ausserordentlichen Fähigkeiten hätte, zwar die höchste Einheit und Kraft, in ihr vereint, und die schleunigste Vollziehung von ihr zu erwarten seyn. Aber weil das Privatinteresse, das dem Allgemeinen oft entgegen gestellt ist, bei einer einzigen Person, auch in seiner höchsten Wirksamkeit ist, und allmählige Ausdehnung der Gewalt bis zur Despotie, wie die Geschichte es hinlänglich lehrt, zu befürchten wäre, so hat man in Amerika, wo der Präsident die ganze executive Gewalt vorstellt und ausübt, die Gefahr einer grossen Gewalt

durch die Kürze der Amtszeit, zu vernichten gesucht; in Frankreich aber auf fünf Personen festgesezt, weil man glaubte, diese Anzahl wäre hinreichend, um Maturität in die Beschlüsse des Direktoriums zu bringen, und doch nicht so groß, daß die Vollziehung der Gesetze und die Schnelligkeit seiner Operationen dabei litte. Bis dahin hat man der französischen Constitution noch nicht den Vorwurf gemacht, daß das Direktorium aus zu wenigen Gliedern bestünde, wohl aber den, das ihrer noch zu viele wären, weil unter fünfen leicht Zwietracht entstehen, und diese den Staat in Partheien theilen könne. Auch bei uns hat man noch nicht über zu grosse Schnelligkeit in den Operationen des Direktoriums geklagt, wohl aber gar oft den Wunsch geäussert, daß die Thätigkeit der vollziehenden Gewalt, den Gefahren des Vaterlands und der Dringlichkeit der Umstände angemessener wäre. Wie sehr müßte durch Vermehrung der Glieder des Direktoriums der Gang der Regierung erschwert werden: zumal, wenn ihre Anzahl nach dem Wunsch der Minorität der Commission gar auf 18 Glieder erhöht werden sollte? Würde nicht bei so vielen, so mannigfaltigen Geschäften des Tages, die Zeit, die ganz der Thätigkeit gewiedmet seyn muß, in langen Debatten, in welchen nichts ausgemacht würde, vergehen? Könnte nicht eben dieser Zeitverlust unter Umständen, wie die dermaligen sind, den Untergang der Republik bewirken? Wie könnten z. B. Kriegsoperationen, die so viel Einheit des Plans, Geheimniß und Schnelligkeit erfordern, von einem so zahlreichen Direktorium geleitet werden? Und doch muß sich die Güte einer Constitution, vorzüglich in schwierigen Umstanden, die ihre Prüfsteine sind, bewähren: nicht blos auf ruhige Zeiten, wo ein zahlreicheres Personal der vollziehenden Gewalt der Republik weniger verderblich seyn dürfte, muß ihre Organisation berechnet seyn.

Der Vortheil einer größern Majorität wäre gegen die Gefahr in keinen Anschlag zu bringen, denn die Despotie von 5 Direktoren steht nicht mehr zu befürchten, wenn in der verbesserten Verfassung ihre Gewalt, die in der jetzigen in die fürchterlichste Despotie, in Folge der Zeiten ausarten könnte, gehörig beschränkt und untergeordnet wird.

(Die Fortsetzung folgt.)

## Vollziehungs-Direktorium.

Das Vollziehungsdirektorium der helvetischen einen und untheilbaren Republik, an den B. Bolt, Reg. Statth. des K. Sentis.

Bürger!

Der besondere Eifer, verbunden mit der Treue und Rechtschaffenheit, die Ihr seit dem Wiederantritte der Euch anvertrauten Stelle in Euren bisherigen Amtsverrichtungen bewiesen habt, erhöhte auf eben den Grad das Vertrauen der Regierung, indem Ihr die Liebe und das Zutrauen Eurer Mitbürger durch dieselben zu befestigen wußtet. Ein doppelter Grund, in Euch fernerhin einen thätigen und redlichen Beförderer der guten Sache, und einen würdigen Beamten auf der ersten Stelle des Kantons erwarten zu dürfen.

Diesem zufolge ladet Euch das Direktorium ein, das Amt des Regierungsstatthalters vom Kanton Sentis ferner zu bekleiden, und in demselben all das Gute zu wirken, das ein Mann, so geschäzt und geliebt wie Ihr, wirken kann.

Die Ueberzeugung, dem Vaterlande und der guten Sache wesentlich dienen, und unter Euern Mitbürgern gemeinnützig seyn zu können, wird Euch ohne Bedenken entschlossen machen, dieser Einladung und den Erwartungen des Direktoriums vollkommen zu entsprechen. Republikanischer Gruß!

Folgen die Unterschriften.

---

## An die Besitzer des schweizerischen Republikaners.

Das Supplement zu den drei Bänden des schweizerischen Republikaners, wodurch sich diese Zeitschrift an das neue helvetische Tagblatt anschließt, ist nunmehr mit Nro. XXII. beendigt.

Das Register zum 3ten Band und zum Supplement wird erscheinen, sobald die noch fehlenden Numern 22 bis 30 des 3ten Bandes werden gedrukt seyn, welches nun ohne Säumniß geschehen soll.

Es sind noch Exemplare des ganzen Werks, und einzelne Theile desselben um den Abonnementspreis zu haben. Die ganze Sammlung kostet 26 Schweizerfranken; jeder einzelne Band 8 Franken; das Supplement 2 Franken.